

die Leitungs- und Entscheidungstätigkeit bestimmt werden. In diesem Prozeß hat es seinen spezifischen Platz dort, wo insbesondere berufliche oder aus der Funktion erwachsende Mindestsozialforderungen verantwortungslos nicht erfüllt werden und dadurch der Gesellschaft bedeutende Schäden entstehen. Der Platz des Strafrechts ist ans der Sicht der Leitungs- und Entscheidungstätigkeit dort angesiedelt, wo Mindestanforderungen an die gesellschaftliche Qualität wirtschaftlicher Entscheidungen nicht erfüllt wurden und so eine Leitungs- und Entscheidungsarbeit etabliert ist, die der ökonomischen Grundfunktion wissenschaftlicher Leitungsarbeit, einen maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen zu erbringen, diametral entgegengerichtet ist.

Es ist dies eine eigenständige soziale Mindestanforderung, die durchaus auch selbständig verletzt sein und strafrechtliche Verantwortlichkeit für volkswirtschaftliche Schadenszufügung begründen kann, sofern die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere des § 165 StGB, vorliegen.

Neben diesen objektiven Voraussetzungen für das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Handlung im ökonomischen Bereich müssen diejenigen tatbestandsmäßigen subjektiven Voraussetzungen gegeben sein, die die ökonomisch relevante Handlung mit Schadensfolgen auch als subjektiv verantwortungslos charakterisieren.

Das inhaltliche Kernstück des Verschuldens besteht in der *Verantwortungslosigkeit der Entscheidung* zu dem inkriminierten Verhalten. Dabei ist dem Täter die Verantwortungslosigkeit seines subjektiven Verhaltens bewußt zu machen, um Ausgangspositionen für eine effektive Erziehung durch die Maßnahmen der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schaffen. Das Verschulden eines Menschen differenziert sich nach dem Maß der Verantwortungslosigkeit gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgliedern, das in der Selbstbestimmung zur begangenen Tat enthalten ist. Dafür ist es wesentlich, die Merkmale zu bestimmen, die die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung und des Handelns ausmachen. Das subjektive Verhältnis des Menschen zu den Objektiven Anforderungen, die der wissenschaftlich-technische Fortschritt an wirtschaftliche Entscheidungen und Handlungen stellt, der Grad der Anspannung psychischer und physischer Kräfte im Prozeß der Entscheidungsfindung sowie genutzte oder nicht genutzte reale Möglichkeiten moderner Methoden der Optimierung wirtschaftlicher Entscheidungen sind solche Kriterien, die Schlußfolgerungen im Hinblick auf den sozialen Charakter der Handlung gestatten.

Alle diese Einzelaspekte sind im Grunde auf folgende Prüfung reduzierbar:

Zunächst ist der Pflichtenkreis des Handelnden exakt festzustellen, um sein subjektives Verhältnis zu diesen Pflichten bestimmen zu können. Dabei ist u. a. auch herauszuarbeiten, ob real vorhandene Entscheidungs- oder Handlungsalternativen gesehen werden konnten oder gesehen wurden bzw. welche nicht gesehen wurden. Des Weiteren ist die Frage nach dem Warum des Übersehens von Handlungsalternativen zu stellen. Die Antwort darauf gestattet wesentliche Schlüsse auf das Verhältnis des Handelnden zu seinen Pflichten und damit auf seine soziale Grundhaltung insgesamt.

Eine weitere Gruppe von Fragen betrifft die Bewertung des Nutzens der einzelnen Handlungsmöglichkeiten. Welchen Nutzen erwartete der Handelnde? Woraus resultiert die hohe und die unzureichende Nutzenbewertung der gewählten Alternative?

Schließlich muß die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit negativer Folgen erfragt werden: Konnten vom

Handelnden die möglichen schädlichen Konsequenzen seiner Handlungsweise gesehen werden? Welche Konsequenzen wurden gesehen, welche nicht? Wo liegen die Gründe für das Übersehen bestimmter Folgen? Mit welcher Wahrscheinlichkeit wurde das Eintreffen als möglich erachteter Folgen ausgestattet? Woraus ergab sich eine mögliche Fehleinschätzung dieser Wahrscheinlichkeiten?

Diese und weitere Fragen gestatten es, die Beziehungen zwischen Persönlichkeit und Handlung komplex zu erfassen. Sie sind geeignet, das tatsächliche soziale Wesen der Handlung des Menschen zu bestimmen. Damit sind auch aus strafrechtlicher Sicht Aussagen zur entscheidenden Frage möglich: verantwortungsbewußte oder verantwortungslose Entscheidung und Handlung? Es sind dies im wesentlichen jene Grunddeterminanten, die Willi Stöph auf dem VIII. Parteitag als unabdingbar für jede Entscheidung hervorhob: exakte Analyse der Ausgangspositionen, rechtzeitiges Festlegen der notwendigen Maßnahmen, vorausschauende Ermittlung der Wirkungen und stete Kontrolle der Durchführung der getroffenen Entscheidungen.

Zum Vertrauensmißbrauch

Von daher gilt es u. E. auch, die Stoßrichtung des sozialistischen Wirtschaftsstrafrechts aus der Sicht der Einzelatbestände näher zu bestimmen. Wir wollen dies am Beispiel des Vertrauensmißbrauchs (§ 165 StGB) verdeutlichen:

Der strafrechtlich relevante Vertrauensmißbrauch ist einer der wichtigsten Straftatbestände innerhalb des Wirtschaftsstrafrechts. Die Verantwortlichkeit nach § 165 ist dabei — wie Pasler unter Verarbeitung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts gleichfalls hervorhebt/6/ — auf einen mit den Begriffen Entscheidungs- oder Verfügungsbefugnis umrissenen Personenkreis zugespißt und insoweit eingeschränkt, da eben gerade diesen Wirtschaftsfunktionären als Beauftragten der Arbeiterklasse entscheidende Möglichkeiten der Leitung und Organisation der Wirtschaft eingeräumt sind. Dem gewachsenen Anforderungsniveau an die insbesondere ökonomisch bedeutsame Entscheidungs- und Leitungsarbeit entspricht ein erhöhtes Verantwortungsfordernis bei der Gestaltung der ökonomischen Beziehungen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vertrauensmißbrauchshandlungen kann nur dann wirksam werden, wenn sie eingebettet ist und sich stützen kann auf ein festes Ordnungssystem mit klar abgesteckten Verantwortungsbereichen und konsequenten Verantwortlichkeitsfolgen. Dieses Erfordernis kann — obwohl schon mehrfach betont — wegen seiner großen Bedeutung nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden. Streit erinnert an die „alte Erfahrung, daß Ordnung, Gesetzlichkeit und Kontrolle kriminalitätsverhütend wirken; Unordnung, Verletzungen der Gesetzlichkeit, Schlamperei und Nachlässigkeiten im Rechnungswesen jedoch Straftaten gegen die Volkswirtschaft begünstigen“. In diesem Zusammenhang betont er zugleich, daß das Strafrecht bei der Verhütung von Straftaten gegen die Volkswirtschaft unmittelbar nur einen verhältnismäßig kleinen Beitrag zu leisten vermag./7/ Die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Ordnung und Gesetzlichkeit, für die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und die Durchsetzung dieser Verantwortung liegt — in Übereinstimmung mit Art. 3

/6/ Vgl. Pasler, „Effektiver Schutz der Volkswirtschaft durch richtige Anwendung des Tatbestandes des Vertrauensmißbrauchs“, NJ 1971 S. 383 ff.

/7/ Streit, a. a. O., S. 6.